

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 RM. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,50 RM., durch die Post und mehrere Landesanstalten bezogen 1,54 RM.

und Umgegend.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für den Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Dürschwald, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Randberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohr, Müllitz-Rothsch, Mohorn, Münzig, Neufirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pöhrsdorf, Pöhrsdorf bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Müllendorf, Unterkorsdorf, Weidstropf, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Zichante, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 94.

Donnerstag, den 13. August 1914.

73. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verordnung

Begnadigung in Übertretungsfällen betreffend; vom 6. August 1914.

Auf Allerhöchste Ermächtigung haben die unterzeichneten Ministerien angesichts der opferwilligen Vaterlandsliebe, die das gesamte Volk in dem ihm aufgedrängten Kriege beweist, beschlossen, allen denjenigen Personen, gegen die wegen einer vor dem 1. August dieses Jahres begangenen Übertretung auf Haft- oder Geldstrafe durch Strafbefehl vollzogene Strafvollstreckung, Strafbescheid oder ein bei den bürgerlichen Gerichten ergangenes Urteil rechtskräftig erkannt worden ist, diese Strafen hiermit zu erlassen, soweit die Strafen noch nicht vollstreckt worden sind, und die Verfolgung von noch nicht rechtskräftig erledigten Übertretungen dieser Art niederzuschlagen. Kosten sind nicht zu erheben.

Hierzu wird noch folgendes bestimmt:

1. Die Vollstreckung der Haftstrafen soll sofort aufgehoben werden.
2. Ausgeschlossen von der Gnabenerweisung bleiben alle Übertretungen nach § 361 Nr. 3 bis 8 und § 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuchs.

Dresden, am 6. August 1914.

Die Ministerien des Innern, des Kultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen und der Justiz.

Bekanntmachung.

Wie bekannt geworden ist, hat man die Verordnung sämtlicher Ministerien vom 3. dieses Monats, die Beteiligung staatlicher Beamter und Bediensteter bei den Erntearbeiten betreffend, an manchen Stellen so aufgefaßt, als ob darin eine Empfehlung einer vorzugsweisen Beschäftigung staatlicher Beamter und Bediensteter (vor arbeitslosen Industriearbeitern) liegen solle. Selbstverständlich ist dies ganz irrtümlich. Die Sachlichen Ministerien haben mit dieser Verordnung lediglich bewirken wollen, daß der reiche ansehende Ernteseiger sofort unter Benutzung der gegenwärtigen günstigen Witterung geborgen werden könne. Es ist selbstverständlich ihre Absicht, daß in erster Linie arbeitslose Arbeiter als Erntehelfer gewonnen werden, um diesen gleichzeitig einen Verdienst zu verschaffen, und daß nur da, wo es an einem Angebot solcher fehlen sollte, staatliche Beamte und Bedienstete, die sich freiwillig erboten, als Helfer bei der Erntearbeit eingestellt werden sollen.

Dresden, am 8. August 1914.

Sämtliche Ministerien.

Bekanntmachung.

1. Zeitungsartikel, auch Inserate irgendwie aufreizenden Inhalts über Lebensmittelpreiserhöhung haben durchaus zu unterbleiben.

Berechtigte Klagen sind bei den Zivilbehörden anzubringen. Die Garnisonkommandos werden ermächtigt, Verkaufsstellen mit wucherischen Preisen ohne weiteres zu schließen.

2. Der Automobilverkehr ist wie jeder andere Verkehr zu behandeln und nunmehr überall völlig frei zu lassen; auch auf der Marienbrücke hier. Die Befolgung dieser Anordnung ist zu kontrollieren.

Jedes Beschließen von Luftfahrzeugen irgendwelcher Art ist durchaus und völlig untersagt.

Es ist zu kontrollieren, daß dieser Befehl allen Militärposten und bewaffneten Beamten usw. bekannt ist.

3. Es fliegen in den nächsten drei Tagen zwei deutsche Flugzeuge in der Nähe Dresdens. Das eine vom Flugplatz Raditz, das andere vom Flugstützpunkt Reichenberg.

Dresden, am 10. August 1914.

Der kommandierende General.

Bekanntmachung.

1. Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß mit Offizieren besetzte Automobile, die eilige Befehle zu überbringen hatten, zum Schaden für den Dienst dadurch erheblich aufgehalten worden sind, daß sie nach Mitteilung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres, wie z. B. in Birna am 7. August, unbegründet lange zur Festhaltung ihrer Person angehalten wurden.

2. Es wird auf das Ernsteste darauf hingewiesen, daß sämtliche Truppen befehrt werden, nur die Flugzeuge zu beschließen, die mit absoluter Sicherheit als Feind erkannt sind.

3. Es dürfen unter keinen Umständen irgendwelche Nachrichten über eigene oder feindliche Armeen und Flotten und über Vorgänge auf Kriegsschauplätzen, sei es durch Gerüchtelei, sei es auf anderem Wege, veröffentlicht werden, die nicht von Wolffs Telegraphenbüro in Berlin stammen.

4. Das stellvertretende Generalkommando begrüßt es mit ganz besonderer Freude, daß frühere Offiziere und Mannschaften, sowie Leute, die in keinem Militärverhältnis stehen oder gestanden haben, sich ihm für militärische Dienste und Zwecke zur Verfügung stellen.

Im den ungehinderten Fortgang der eigenen Arbeiten beim Generalkommando zu gewährleisten, wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle derartigen Gesuche nicht bei diesem selbst, sondern beim zuständigen bzw. nächstgelegenen Bezirkskommando anzubringen sind, die diese Gesuche zu erledigen haben bzw. an die entscheidende Stelle weitergeben.

Dresden, am 9. August 1914.

Der kommandierende General.

In das Handelsregister ist eingetragen worden:

1. auf Blatt 116: Die Firma Max Berger vorm. Th. Goerne in Wilsdruff und als deren alleiniger Inhaber: Der Kaufmann Friedrich Max Berger in Wilsdruff.

2. auf Blatt 2: Die Firma Theodor Goerne vorm. Th. Kitzhausen in Wilsdruff betr.: Die Firma ist erloschen.

Wilsdruff, am 8. August 1914.

Königliches Amtsgericht.

Sonnabend, den 15. dieses Monats, nachmittags 1 Uhr wird im Sitzungssaale der Königlichen Amtshauptmannschaft hier ein außerordentlicher

Bezirkstag

abgehalten. Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge im Kaminzimmer des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Meißen, am 12. August 1914.

Nr. 102 I.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Donnerstag, den 13. August 1914, nachmittags 7 Uhr

gemeinschaftliche öffentliche

Sitzung des Rates und der Stadtverordneten und

nachmittags 7 Uhr

öffentliche Sitzung der Stadtverordneten.

Die Tagesordnungen hängen im Rathause aus.

Wilsdruff, am 12. August 1914.

Der Bürgermeister. Der Stadtverordnetenvorsteher.

Nichtamtlicher Teil.

Denkspruch für Gemüt und Verstand.
Denn ein Gott hat jedem seine Bahn vorgezeichnet.

Aus Stadt und Land.

Wittlungen aus dem Reichsfür die Eisenbahnen...

Eisenbahnverkehr betreffend. Seit Sonnabend können auf gewissen größeren Eisenbahnstrecken zur Versorgung der Großstädte Dresden, Leipzig, Chemnitz Güterzüge für Vieh, Getreide, Mehl, Gemüse usw. befördert werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch noch auf anderen Strecken solche Züge befahren werden. Um nun einen Überblick über den Bedarf zu gewinnen, fordert die Handelskammer Dresden, Albrechtstraße 4, die Beteiligten auf, ihr jeweils umgehend mitzuteilen, 1. welche Güter und diese in welchen Mengen sie nach Dresden, Leipzig und

Chemnitz befördert haben wollen; 2. von welcher Befristung die Güter befördert werden sollen; 3. an welchem Tage die Beförderung erfolgen möchte. Die Kammer wird dann wegen der Befristung der erforderlichen Züge die nötigen Schritte tun. Die Kammer betont aber nochmals, daß nur Sendungen nach den drei genannten Großstädten und nur Lebensmittel in Betracht kommen. Wegen der Beförderung von Privatgut für den Heeresbedarf wende man sich ausschließlich an die Material-Transport-Abteilung bei der Vintenkommandantur G.

Wirtschaftliche Fragen nach Ausbruch des Krieges. Bei der Besprechung im Ministerium des Innern über die wirtschaftliche Lage nach Ausbruch des Krieges wurde u. a. in folgenden Punkten Übereinstimmung mit den Vertretern von Landwirtschaft, Handel, Industrie, Gewerbe usw. festgestellt: 1. Den Arbeitgebern ist dringend anzuraten, ihre Angestellten und Arbeiter, wenn auch vielleicht in be-

schränktem Umfange, solange weiterzubeschäftigen, als sich ihr Betrieb nur irgendwie aufrecht erhalten läßt. Verschiedene Industrien, insbesondere der Nahrungs- und Genussmittel können mit Sicherheit darauf rechnen, daß ihnen durch den Krieg sogar vermehrte Aufträge zugeführt werden.

2. Mit Unrecht nehmen manche an, daß der eingetretene Kriegszustand die Aufhebung eingegangener Lieferungsverträge rechtfertige. Eine Aufhebung solcher Verträge kann nur in Frage kommen, wenn besondere Rechtsgründe dafür vorliegen. Wer sich eine Lieferung hat versprochen lassen, kann jedenfalls nicht einseitig vom Lieferungsvertrage zurücktreten. 3. Die diesjährige Ernte bietet die günstigsten Aussichten. Maßregeln, sie mit Beschleunigung zu bergen, sind allenthalben im Gange. Es liegt daher kein Anlaß für Landwirte und Händler vor, ihre Vorräte an Getreide und Mehl über das übliche Maß hinaus zurückzuhalten. Auch die Kartoffelernte stellt reichen Ertrag in Aussicht.